

Allgemeine Informationen SOMMER 2015

1 - Inkludierte Leistungen:

- Vollpension ab dem Abendessen des ersten Tages bis zum Frühstück des letzten Tages
- Kapitänsempfang & Galadinner
- Alle Getränke zu den Mahlzeiten, an der Bar, aus der Minibar (außer einige Premium-Alkoholsorten)
- Kaffee + Kuchen am Nachmittag
- Abendprogramm, Shows und sonstiges Entertainment
- 24 Stunden Room-Service (ausgewählte Speisen)
- Zodiac-Fahrten (abhängig von Eis- und Wetterverhältnissen) und ein erfahrenes, mehrsprachiges Expeditionsteam an Bord, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Expedition‘ versehen ist.
- Internationale Lektorate, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Lektor an Bord‘ oder ‚Naturführer‘ versehen ist (Deutschsprachiger Lektor an Bord, wenn ausgeschrieben. Bitte fragen Sie nach!)
- Sportcoach an Bord, wenn die Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Golf‘ ausgeschrieben ist.
- Wassersportaktivitäten (außer Tauchen), sofern von den Behörden genehmigt und vom Kapitän bestätigt.
- Gepäckbeförderung von der Anreise an Bord bis zur Abreise von Bord
- Alle Hafен- /Sicherheitsgebühren und Flughafensteuern
- Alle Nationalparkgebühren & Ausschiffungsgebühren

1.1. Zusätzliche inkludierte Leistungen bei den verschiedenen Kreuzfahrten:

Direktflüge wie folgt:

- Kreuzfahrtpaket: **Bergen-Longyearbyen, Longyearbyen-Longyearbyen, Kangerlussuaq-Kangerlussuaq**; Hin- und Rückflug ab/bis Paris in der Economy Klasse
- Kreuzfahrtpaket: **Stockholm-Bergen, Reykjavik-Kangerlussuaq**; Rückflug bis Paris in der Economy Klasse
- Kreuzfahrtpaket: **Kangerlussuaq-Nome**; Hin- und Rückflug Paris/Kangerlussuaq & Nome/Anchorage in der Economy Klasse
- Kreuzfahrtpaket: **Nome-Vancouver**; Hinflug ab Vancouver bis Nome in der Economy Klasse
- Kreuzfahrtpaket: **Seward-Anadyr, Anadyr-Seward**; Hin- und Rückflug ab/bis Seattle in der Economy Klasse
- Kreuzfahrtpaket: **Nome-Petropavlovsk**; Hin- und Rückflug Anchorage/Nome & Petropavlovsk/Seoul) in der Economy Klasse + Abendessen und Nachübernachtung im 5* Plaza Hotel (oder ähnlich)
- Kreuzfahrtpaket: **Petropavlovsk (Russland)-Kanazawa**; Hinflug Seoul/ Petropavlovsk + Vorübernachtung und Abendessen im 5* Plaza Hotel) in der Economy Klasse

- Transfers & Zusatzleistungen an Land (wenn der Flug inkludiert ist) wie im Programm beschrieben. Details und Zeiten ca. 10 Monate vor Abfahrt verfügbar.

2 - Nicht-inkludierte Leistungen:

- Alle Leistungen vor und nach der Kreuzfahrt, die nicht in der jeweiligen Kreuzfahrtbeschreibung genannt werden.
- Gepäcktransport am Flughafen
- Optionale Landausflüge
- Optionale „Golf-Pakete“ auf Golf-Kreuzfahrten (Golf-Logo). Pakete müssen vorab gebucht werden.
- Tauchgänge, wenn vom Kapitän und von den Behörden genehmigt; Preis: 65€ pro Tauchgang pro Person + 75 € Sondergenehmigungsgebühr, die an die lokalen Behörden abgeführt wird. Um an Tauchgängen teilzunehmen, muss ein medizinischer Fragebogen (nicht älter als 2 Monate), der Tauchschein und ein aktuelles Tauchbuch vorliegen. Fragen Sie uns.
- Alle nicht inkludierten Getränke
- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Reiserücktrittsversicherungen, Repatriierung- und Gepäckversicherung
- Medizinische Leistungen/ Medikamente an Bord
- Wäschereidienste, Friseur, Massagedienste oder Wellness-Anwendungen
- Visakosten, Ausschiffungsgebühren und gesundheitliche Formalitäten

3 - An- und Abreise

3.1 Leistungen bei inkludierter An- und Abreise

Das detaillierte Programm bei Kreuzfahrten, die ein An- und Abreisepaket im Reisepreis inkludieren, steht erst zehn Monate vor Abfahrt fest und wird auf Anfrage zugeschickt oder ist auf www.ponant.de einsehbar. Die Zeiten werden mit den Reiseunterlagen rückbestätigt. Wenn eine Hotelübernachtung eingeschlossen ist, ist die Unterbringung in einem 4 oder 5-Sterne Hotel (lokaler Standard) vorgesehen, basierend auf Doppelbelegung. Falls während dieser Leistungen Mahlzeiten inkludiert sind, handelt es sich um eher einfache Mahlzeiten, die nicht dem Standard an Bord entsprechen. Bei inkludierten Charterflügen kann ein Gepäckstück bis zu max. **20 kg pro Person** (unter Vorbehalt) aufgegeben + ein Handgepäckstück von max. **5 kg pro Person** mitgeführt werden. Änderungen vorbehalten. Auf inkludierten Linienflügen können die Gepäckbestimmungen variieren, bitte kontaktieren Sie uns. PONANT übernimmt keine Kosten für Übergepäck und keine Verantwortung dafür, wenn die Fluggesellschaft Übergepäck am Check-In aus Sicherheitsgründen ablehnt. Für alle inkludierten Leistungen, die im An- und Abreisepaket der jeweiligen Kreuzfahrt beschrieben werden, gibt es begrenzte Kontingente. PONANT behält sich vor, bei zusätzlich angefragten Plätzen einen Zuschlag zu erheben.

Für inkludierte Transfers und Ausflüge am An- und Abreisetag arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

3.2 Leistungen bei individueller An- und Abreise

Falls im Kreuzfahrtprogramm keine An- und Abreise im Preis inkludiert ist, können wir Ihnen gerne individuelle Flüge und Transfers anbieten. Hier gelten die Gepäckbestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Kontaktieren Sie uns.

4 - Vor- und Nachprogramme

Unsere Vor- und Nachprogramme werden acht Monate vor Abfahrt einer Kreuzfahrt auf unserer Homepage www.ponant.de veröffentlicht. Für diese Programme arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

Wenn eine Hotelübernachtung eingeschlossen ist, ist die Unterbringung in einem 4 oder 5-Sterne Hotel (lokaler Standard) vorgesehen, basierend auf Doppelbelegung. Falls während dieser Leistungen Mahlzeiten inkludiert sind, handelt es sich eventuell um eher einfache Mahlzeiten, die nicht dem Standard an Bord entsprechen.

5 - Landausflüge

Die Landausflüge sind optional und können an Bord dazu gebucht und bezahlt werden. Sie unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen lokalen Leistungsträger und den Gesetzen des jeweiligen Landes. Es kann sein, dass einige Landausflüge nicht für Personen mit Behinderungen geeignet sind. Preise dienen als Anhaltspunkte und können sich gegebenenfalls ändern. Eine Liste mit einer detaillierten Beschreibung aller Landausflüge und Preise geht Ihnen mit Ihren Reiseunterlagen zu. Fünf Monate vor Reisebeginn sind alle Landausflüge auf unserer Website www.ponant.de einsehbar. Wenn ein Landausflug storniert werden muss aus technischen Gründen, aufgrund von höherer Gewalt und weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde, kann der Reisende keine Schadensersatzansprüche gegenüber PONANT geltend machen. Wenn der Kunde einen bereits gebuchten Landausflug storniert, steht ihm keine Rückerstattung zu. Die Mahlzeiten, die während der Landausflüge serviert werden, sind einfach und können nicht mit dem Standard an Bord verglichen werden. Während der Landausflüge arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

Vergessen Sie nicht Ihr Fernglas, um die Landschaft noch intensiver wahrnehmen zu können. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre medizinischen Zertifikate rechtzeitig einzureichen, wenn ein solches erforderlich ist.

6 - Aktivitäten während der Expeditionsprogramme

Auf allen Expeditions-Kreuzfahrten sind Zodiac- Ausfahrten und Anlandungen im Reisepreis inklusive. Die Teilnahme dieser Aktivitäten beinhaltet einige Risiken und Unfallgefahren, die aufgrund der isolierten Lage, der Tierwelt und Naturgegebenheiten bestehen. PONANT übernimmt dafür keine Verantwortung. Jeder Gast muss seine körperliche Fitness selbst einschätzen können und auf eigene Gefahr an Unternehmungen

teilnehmen. Die Teilnahme an den Briefings an Bord, bevor man an Land geht, ist obligatorisch. Nehmen Sie unbedingt ein Fernglas mit, um Flora und Fauna besser beobachten zu können.

7 - Preise & Ermäßigungen

Sie finden die tagesaktuellen Preise jeder Abfahrt auf www.ponant.de. Ermäßigungen in Form von Bonuspreisen sind exklusive der Steuern und Hafengebühren.

7.1. Katalogpreise

Katalogpreise gelten pro Person auf Basis von Doppelbelegung. Sie zeigen den Maximumpreis für die jeweilige Abfahrt an.

7.2. Bonuspreise

Neben unseren Katalograten stehen bei jeder Kreuzfahrt für alle Kategorien auch Bonuspreise. Diese kommen vor allem Frühbuchern zugute, denn sie gelten solange bis 15% der Auslastung erreicht sind. Dann können sie sich ohne Ankündigung erhöhen oder ganz entfallen (entweder für einzelne Kategorien oder für die gesamte Abfahrt). So garantieren wir Ihnen immer den niedrigsten Preis. Die tagesaktuellen Bonusraten finden Sie auf unserer Website unter www.ponant.de. Profitieren Sie also

7.3. Andere Ermäßigungen

- Ermäßigung für eine **Anschlusskreuzfahrt**: 20% auf den aktuellen Tagespreis (10% bei Antarktis Kreuzfahrten) – ‚cruise only‘ (exklusive Hafengebühren)
- Ermäßigung für **Ponant Yacht Club Mitglieder** mit dem Status ‚Grand Admiral‘: 5% auf den aktuellen Kreuzfahrtpreis (exklusive Hafengebühren)
- **Flitterwochen**: Entdecken Sie eine ganze Vielfalt von Ermäßigungen und Vorteilen, wenn Sie Ihre Flitterwochen an Bord unserer Flotte verbringen auf www.ponant.de oder kontaktieren Sie uns für mehr Informationen. Die Kreuzfahrt muss in den 12 Monaten nach der Hochzeit erfolgen.
- **Hochzeitstag**: € 200 Ermäßigung pro Kabine oder Suite, wenn Sie in Ihrem Jubiläumsjahr, also zu jedem 5. Hochzeitstag an Bord unserer Schiffe reisen
- **Family & Friends**: Wenn Sie mit 5 oder mehr Personen reisen, profitieren alle Reisenden von 5% Ermäßigung auf den Kreuzfahrtpreis (exkl. Hafengebühren).
- **Weiterempfehlung**: Entdecken Sie unser Weiterempfehlungsprogramm auf www.ponant.de oder kontaktieren Sie uns für nähere Informationen.
- **Buchungen an Bord**: Wenn Sie an Bord direkt Ihre nächste Kreuzfahrt buchen (unsere Crew steht Ihnen für Fragen zur Verfügung), erhalten Sie 5% Ermäßigung auf den Kreuzfahrtpreis (exkl. Hafengebühren).

ACHTUNG: Diese Angebote sind nicht kombinierbar und gelten nicht für reine ‚See-Kreuzfahrten‘ ohne Stopps.

7.4. Garantiekabine

Eine Garantiekabine kann Ihnen je nach Verfügbarkeit und auf ausgewählten Kreuzfahrten angeboten werden. Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der Deluxe Kabine ohne Kabinennummer. Die Garantiekabine sichert Ihnen mindestens eine Deluxe Balkonkabine zu. Sollte die gebuchte Kategorie nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt Ihrer Reiseunterlagen. PONANT behält sich vor die Kabinennummer zwischen Erhalt Ihrer Reiseunterlagen und der Einschiffung zu ändern. Sonderwünsche bezüglich der Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden.

8 - Kinder

Kinder unter drei Jahren und Frauen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat können aus Sicherheitsgründen keine Kreuzfahrt an Bord unserer Schiffe buchen. Kinder unter 8 Jahren können unter Vorbehalt buchen. Auf Expeditions-Kreuzfahrten müssen Kinder in der Lage sein, ohne Hilfe in Zodiacs ein- und auszusteigen, deshalb entscheidet der Kapitän je nach Wetterlage und Bedingungen vor Ort über deren Anlandung. In jedem Fall, müssen Kinder oder Teenager an Bord von ihren Eltern/ Begleitpersonen beaufsichtigt werden. Diese übernehmen die volle Verantwortung. Für Kinder (bis 11 Jahre) und Teenager (12 bis 17 Jahre), die Ihre Kabine mit einem oder zwei Erwachsenen teilen, gibt es spezielle Ermäßigungen. Bitte kontaktieren Sie uns.

9 - Einzelkabinenzuschlag

Der Einzelkabinenzuschlag gilt für ein begrenztes Kontingent; dann kann er sich ohne Vorankündigung erhöhen.

10 - Mobilität

Die Schiffe Le Boréal, L'Austral, Le Soléal und Le Lyrial verfügen über drei Kabinen, die behindertengerecht ausgestattet sind (ADA Norm) und die gesamte Innenausstattung ist behindertenfreundlich eingerichtet. Die Le Ponant ist nicht behindertengerecht ausgestattet. Generell sollten alle Passagiere mobil sein oder eine Begleitperson dabei haben, die mobil genug ist, um die nötige Unterstützung zu leisten. Passagiere, die nur eingeschränkt mobil sind, eine physische oder sonstige Behinderung haben oder im Rollstuhl sitzen, die also in irgendeiner Form zusätzliche Unterstützung brauchen, müssen uns dies schriftlich bei Buchung mitteilen. Die Reederei behält sich das Recht vor, Passagieren die Einschiffung zu verwehren, die eine Mobilitätseinschränkung nicht im Vorfeld mitgeteilt haben. Bitte beachten Sie auch, dass gerade bei Expeditions-Kreuzfahrten Anlandungen mit Zodiac-Schlauchbooten erfolgen und so für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität unmöglich sind.

11 - Sonstige Hinweise

- Bordsprache ist Englisch & Französisch. Es befinden sich deutschsprachige Ansprechpartner an Bord für wichtige Verständigungsprobleme.

- Deutschsprachige Lektoren sind auf einigen Abfahrten an Bord; bitte fragen Sie nach den Terminen.
- Es herrscht Rauchverbot auf allen unseren Schiffen, mit Ausnahme der als Raucherbereich ausgewiesenen Außenbereiche an Bord.
- Euro und US Dollar, sowie Kreditkarten (VISA und AMEX) werden an Bord akzeptiert. Es gibt keine Geldautomaten an Bord unserer Schiffe. Ihre Einkäufe an Bord werden Ihrem Bordkonto belastet. Am Abend vor dem Ausschiffungstag bekommen Sie Ihre Rechnung auf Ihre Kabine, die Sie bar oder per Kreditkarte begleichen können.
- Jedes gesundheitliche Problem muss unseren Reservierungsmitarbeitern vor Abfahrt mitgeteilt werden.
- Tiere sind an Bord nicht gestattet.
- Der Kapitän behält sich das Recht vor, den Reiseverlauf zu ändern, wenn Wetterbedingungen oder andere Umstände ein Sicherheitsrisiko darstelle



PONANT ist Mitglied der ‚Charte Bleue d’armateurs de France‘, die Schiffseigner dazu verpflichtet, die Meeres- und Küstenwelt zu schützen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anwendungsbereich dieser allgemeinen Bedingungen, Ihr Vertragspartner

*Diese allgemeinen Bedingungen regeln in Ergänzung zu der **EG-Pauschalreise-Richtlinie 90/314 EWG** vom 13.06.1990, dem französischen Recht und die im Katalog abgedruckten AGB die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und PONANT. Trotz dieser Rechtswahl (Vorrang des französischen Rechts) bleiben die Verbraucherschutznormen des Aufenthaltsortes des Verbrauchers anwendbar (Art. 6; 29 Abs. 1 EGBGB). Gerichtsstand ist Hamburg. Ihr Vertragspartner ist PONANT, 408 AVENUE DU PRADO, 13008 MARSEILLE. PONANT wird bei der Buchung und Abwicklung der Kundenbeziehung durch ihre **Betriebstätte**, die Firma PONANT, Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg, Deutschland, vertreten. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise ausschließlich mit PONANT, Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg, Deutschland zu führen. Lesen Sie bitte die nachstehenden Bedingungen sorgfältig durch.*

Persönliche Voraussetzungen des Kunden

Der Kunde sichert PONANT zu, dass er reisetauglich ist. PONANT hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über seine Reisetauglichkeit zu verlangen. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person über 21 Jahren an einer Reise teilnehmen. PONANT kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen. War die Schwangerschaft bei Buchung nicht bekannt, erhält die Schwangere sowie ihre Begleitperson nach Kündigung den vollen Reisepreis erstattet.

1. Abschluss des Reisevertrages und Anmeldung von Mitreisenden

Ist ein Kunde an einer Reise interessiert, bietet er PONANT telefonisch oder schriftlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Ein telefonisches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Reisevertrages wird nur durch eine schriftliche Bestätigung von PONANT verbindlich. Räumt PONANT aufgrund des telefonischen oder schriftlichen Angebots des Kunden diesem eine Option ein, verfällt diese automatisch nach der in der Optionsbestätigung vereinbarten Frist. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch PONANT beim Kunden zustande, und zwar für alle bei der Anmeldung vom Kunden aufgeführten Teilnehmer. Der anmeldende Kunde erklärt ausdrücklich, für die Vertragspflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Reisenden wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde es innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Reisebestätigung durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, z. B. durch Annahmeerklärung gegenüber der Buchungsstelle, durch Zahlung bzw. Anzahlung des Reisepreises oder durch Antritt der Reise, annimmt.

Ist mit der Kreuzfahrt eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 11.1.3). Die Flugzeiten sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

2. Zahlung, Zahlungsverzug

Bei Vertragsabschluss, d.h. bei Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung, ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises pro Reisetilnehmer zu leisten (gegebenenfalls erhöht sich die Anzahlung, wenn zusätzlich Flüge oder andere Leistungen vor und nach der Kreuzfahrt gebucht wurden). Die Restzahlung ist spätestens **30 Tage vor Reisebeginn** fällig, falls nicht anders vereinbart. Bei Buchungen ab sechs Wochen vor Reisebeginn wird der Gesamtbetrag sofort fällig. Zusammen mit der Rechnung wird in Erfüllung der Nachweispflicht bzgl. der Insolvenzabsicherung i.S.d. Art. 7 der EG-Pauschalreise-Richtlinie 90/314 EWG eine beglaubigte deutsche Übersetzung des Sicherungsscheins von PONANT an den Kunden ausgehändigt. Die Reiseunterlagen werden nach Erhalt der Restzahlung und Vorliegen der erforderlichen Daten (frühestens vier Wochen vor Reisebeginn) an den Kunden übermittelt. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis trotz Zusendung der Versicherungsbestätigung des Versicherers von PONANT nicht vollständig bezahlt ist, entfällt die Verpflichtung von PONANT zur Durchführung der Reise mit dem Reisetilnehmer. PONANT ist darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu beanspruchen. Als Schadensersatz statt der Leistung werden wenigstens 90% des Reisepreises geschuldet. Dem Reisenden ist der Nachweis gestattet, dass PONANT kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kreditkarten von American Express, MasterCard oder Visa werden zur Zahlung der Passagekosten akzeptiert.

3. Leistungen und Reisepreise

Der Umfang der Reiseleistungen ergibt sich aus dem Angebot sowie aus den darauf Bezug nehmenden Angaben und Leistungsbeschreibungen der von PONANT herausgegebenen Prospekte, ggf. mit bekannt gegebenen Änderungen. Das Gleiche gilt für den zu entrichtenden Reisepreis. PONANT behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde spätestens mit dem Angebot informiert wird. PONANT hat die Pflicht, die Reisenden so früh wie möglich über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Nicht im Reisepreis enthalten sind alle besonderen Dienstleistungen wie Reinigung, Friseur, Masseur, die Anwendungen des Spa, Inanspruchnahme des an Bord befindlichen Hospitals und des Schiffsarztes, spezielle alkoholische Getränke sowie Ausflüge.

4. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig waren - sei es wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, sei es aus anderen Gründen - und die von PONANT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenanordnungen, politischen Spannungen, Warnungen des Außenministeriums, Gefahr terroristischer Anschläge, Unruhen, geänderten Hafenbeschaffenheiten oder anderen, von PONANT nicht zu vertretenden, Faktoren oder höherer Gewalt geändert werden. PONANT kann insbesondere auch nicht garantieren, dass einzelne Häfen fahrplanmäßig angelaufen werden oder die Hafenfolge eingehalten wird. PONANT ist berechtigt, die Luftbeförderung mit verschiedenen Fluggesellschaften (Linien- oder Charterfluggesellschaften) durchzuführen. Flugdaten und -zeiten können sich - je nach Verfügbarkeit - auch kurzfristig ändern. Der Kunde ist gehalten, sich vor Landgängen die Liegezeiten des Schiffs rückbestätigen zu lassen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Falls das Schiff in Quarantäne kommt, hat der Kunde selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist der Kunde an Bord und wird dort gepflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. PONANT ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird PONANT dem Kunden eine kostenlose Umbuchung auf eine mindestens gleichwertige Reise anbieten, wenn PONANT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Alternativ kann der Kunde kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung PONANT gegenüber geltend zu machen. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sondern tritt die Reise in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderung an, so ist eine Kündigung nach Antritt der Reise ausgeschlossen.

5. Preisänderungen

Die in dieser Preisliste aufgeführten Reisepreise basieren auf dem ökonomischen Stand vom 01. August 2014 und gelten ab dem Reisedatum 17. September 2014 bis auf weiteres. PONANT behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis im Fall einer nach Vertragsabschluss erfolgenden Erhöhung der bei der gebuchten Reise anfallenden Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reisen geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird PONANT den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Ein eventueller Treibstoffzuschlag/Tagesbasis (T) bei steigenden Rohstoffpreisen berechnet sich wie folgt:

$$T = \frac{\text{Preisdifferenz Treibstoff* x Tagesverbrauch**}}{\text{Passagierkapazität des Schiffes***}}$$

(*): MGO FOB Rotterdam 0,1% in US\$

(**): L'AUSTRAL, LE BORÉAL, LE SOLÉAL, LE LYRIAL 20t; LE PONANT: 5.5t

(***): 200Gäste bei Expeditionskreuzfahrten in die Antarktis, 244 Gäste für übrige Reisen: Ponant 55

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PONANT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung PONANT gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson, Versicherung

6.1. Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei PONANT. Die Rücktrittserklärung kann nur schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt kann PONANT von dem Kunden einen angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, der der Höhe nach auf den vereinbarten Reisepreis begrenzt ist. Bei der Berechnung der Rücktritts- bzw. Stornopauschalen haben wir gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnliche mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Für die Höhe des Ersatzanspruchs ist der Zeitpunkt des Rücktritts durch den Kunden maßgeblich:

a. Seereise

Bis 121. Tage vor Reiseantritt 5% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren), jedoch max. EUR 300.- pro Person

Ab 120 bis 91. Tagen vor Reiseantritt: 15% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Ab 90 bis 46. Tagen vor Reiseantritt: 50% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Ab 45 bis 31. Tagen vor Reiseantritt: 75% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Ab 30. Tag vor Reiseantritt: 90% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Bei Nichterscheinen des Reisenden zum vereinbarten Reisebeginn beläuft sich der Ersatzanspruch von PONANT auf maximal 95% des Reisepreises p.P.. Der Reisepreis versteht sich inklusive im Reisepreis eingeschlossener Flüge. Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass PONANT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6.1.1. Leistungen vor und nach der Kreuzfahrt

Zusätzliche Leistungen vor und nach der Reise, wie individuelle Flüge, Vor- und Nachprogramme oder Transfers werden vom Reiseveranstalter als Fremdleistung lediglich vermittelt. Es gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Veranstalters. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der jeweiligen Reisebeschreibung.

6.2. Umbuchung

Wenn ein Kunde auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er PONANT um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Ein Recht auf Umbuchung besteht nicht. Umbuchungen sind allenfalls möglich, wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen sechs Monaten vom ursprünglichen Reisebeginn beginnt und teurer ist. Umbuchungen können nur bis 56 Tage vor Reisebeginn vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für eine Umbuchung wird ein Entgelt von EUR 100,- pro Person erhoben, zuzüglich entstehender Kosten (z.B. Gebühren Dritter). Bezieht sich die Umbuchung nur auf eine einzelne Reiseleistung (z.B. Hotel oder Flug), wird ein Entgelt von EUR 30,- pro Person zuzüglich entstehender Kosten erhoben. Für Um- und Neubuchungen gelten die ausgeschriebenen Bedingungen; Rabatte und Sonderkonditionen können nicht übertragen werden. Unabhängig davon steht es jedem Kunden frei, von der ursprünglich gebuchten Reise zu den Stornobedingungen unter Punkt 6a) zurückzutreten, und eine neue Reise zu buchen.

6.3. Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an PONANT. Dadurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. PONANT kann die Ersatzperson ablehnen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall kommen die o. g. Rücktrittsvorschriften zur Anwendung. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde PONANT gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.4. Reiserücktrittsversicherung und weitere Reiseversicherungen

PONANT empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Aufgrund langjähriger Erfahrung raten wir zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, einer Gepäckversicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung (bei unvorhergesehenem vorzeitigem Reiseabbruch). Diese Einzelversicherungen bzw. entsprechenden Versicherungspakete können Sie über Ihr Reisebüro abschließen. Hat der Kunde keine Versicherung abgeschlossen, trägt er das Risiko selbst; PONANT streckt Kosten des Kunden (z. B. für ärztliche Behandlung, Transporte, Unterkünfte, Flüge) nicht vor.

7. Rücktritt und Kündigung durch PONANT

PONANT kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise durch den Kunden vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise durch den Kunden den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde eine ihm bekannte Reiseuntauglichkeit vor Reisebeginn nicht mitgeteilt hat; sein Alter wissentlich falsch angegeben hat; nach dem Urteil des Kapitäns bzw. des Schiffsarztes wegen Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist; auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist; die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von PONANT bzw. der Schiffsleitung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; mit falschen Angaben gebucht hat; zum Reiseantritt unpünktlich erscheint oder nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere bei sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass andere Passagiere das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen. Bei Vorliegen eines der vorgenannten Fälle wird PONANT von ihren Hauptleistungspflichten, in Sonderheit ihrer Beförderungsverpflichtung, frei. PONANT behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde selbst. PONANT muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis sechs Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist PONANT verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird PONANT den Kunden hiervon unterrichten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einen Teil der Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so steht PONANT der volle Reisepreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was PONANT durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben konnte, zu. Das Gleiche gilt im Fall von Krankheit und dann, wenn der Kapitän bzw. Schiffsarzt die Weiterreise verbietet. Die Verpflichtung zur Anrechnung ersparter Aufwendungen entfällt, soweit es sich bei den durch den Kunden nicht in Anspruch genommenen Leistungen um völlig unerhebliche Leistungen handelt. Das Gleiche gilt, wenn einer Erstattung des Reisepreises gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. PONANT rät, sich gegen dieses Risiko zu versichern (siehe Klausel 6 e)).

9. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z. B. Kriege, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z. B. Entzug der Landungsrechte), Naturkatastrophen, Havarien oder gleichwertige Vorfälle sind beide Teile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung vor Reisebeginn ist der Reisepreis dem Kunden zurückzuzahlen. Bei Kündigung nach Reiseantritt kann PONANT für erbrachte oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. PONANT ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und sorgt, falls der Vertrag die Rückbeförderung mit umfasst, für die Rückbeförderung. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte; im Übrigen werden die Mehrkosten dem Kunden zur Last gelegt.

10. Gewährleistung

10.1. Abhilfe

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geleistet wird. PONANT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt, z. B. ein anderes Schiff einsetzt oder eine andere Route auswählt. Der Kunde kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, der Reederei erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde. PONANT kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von PONANT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn die Leistung trotz des Abhilfeverlangens nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die

Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen (siehe zum Ausschluss des Rechtes auf Minderung Ziffer 12).

10.3. Kündigung des Vertrages

Leistet PONANT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, PONANT erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch dieser Gegenstand des Reisevertrages war. Der Kunde hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf die Leistung entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistung für ihn nicht völlig wertlos war.

10.4. Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

PONANT haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern PONANT nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat, und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. PONANT haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

11.1 Allgemeine Haftungsbeschränkung

11.1.1 Sachschäden: Die vertragliche und die außervertragliche Haftung von PONANT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,

soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

oder

soweit PONANT für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.1.2 Berechnung: Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. In jedem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf die Summe des vom Kunden nachzuweisenden Schadens begrenzt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.1.3 Internationale Übereinkommen: Ein Schadensersatzanspruch gegen PONANT ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Insoweit verweist PONANT insbesondere auf die Beförderungsbedingungen der betreffenden Fluggesellschaften.

11.1.4 Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten: Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von PONANT wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung einer Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Bedingungen für PONANT gelten. In allen Fällen, in denen sich Bedienstete oder Beauftragte von PONANT nach dem vorstehenden Absatz auf die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge berufen können, darf der Gesamtbetrag des Schadensersatzes, der von PONANT bzw. von dem Bediensteten oder Beauftragten erlangt werden kann, diese Höchstbeträge nicht übersteigen.

11.1.5 Fremdleistungen: PONANT haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen PONANTs sind. PONANT haftet jedoch für Leistungen, die die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten PONANTs ursächlich geworden ist.

11.2 Sonderregelungen für Schiffsreisen

Kommt PONANT bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht, Anspruchsausschluss

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu bringen. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschlussfrist für Mängelanzeige, Ansprüche, Verjährung

13.1 Mängelanzeigen und Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung oder wegen Nichtleistung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber PONANT geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert ist.

13.2 Ansprüche des Reisenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PONANT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PONANT beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PONANT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PONANT beruhen.

13.3 Alle übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

13.4 Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

14. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden (auch solcher, die nach Rücktritt vom oder Kündigung des Reisevertrages entstehen) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ansprüche aus vertaner Urlaubszeit.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Vorschriften und Anweisungen von PONANT oder ihrer Beauftragten zu befolgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie sind durch Falschinformation von PONANT bedingt. Für nicht deutsche Staatsangehörige geben die zuständigen Konsulate der zu bereisenden Länder Auskunft. Diesen Kunden wird empfohlen, sich mit den zuständigen Konsulaten in Verbindung zu setzen. Der Kunde hat sich die notwendigen Reisepapiere (z. B. Visa, Impfzeugnisse) rechtzeitig vor Antritt der Reise selbst zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise gehindert ist, kann PONANT den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Der Kunde haftet gegenüber PONANT für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußgelder und Auslagen, die sie zahlen oder hinterlegen muss, weil der Kunde die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die PONANT zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

16. Gepäck, Tiere

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere wird dem Kunden nicht gestattet, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel, verbotene oder kontrollierte Substanzen sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Kunde sich strafbar machen. Außerdem ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet. Die Besatzung ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Kabine und das Gepäck des Kunden zu durchsuchen und verbotene Gegenstände einzuziehen oder unschädlich zu machen. Für einen bei einer Durchsuchung entstandenen Schaden haftet PONANT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Kunde muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinennummer und dem Abfahrtsdatum versehen; anderenfalls ist PONANT für Verluste, Verwechslungen und falsches Ein- oder

Ausladen nicht verantwortlich. Zur Haftung für Gepäck und Wertgegenstände siehe Ziffer 11.2. Die Mitnahme von Tieren an Bord ist nicht gestattet.

17. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

18. Verweigerung der Landungserlaubnis bzw. Einreise, Kosten der Weiterreise

Wird der Landgang oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann PONANT den Kunden und/oder sein Gepäck zu einem anderen auf der Route des Schiffs liegenden Hafen oder Land weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss PONANT ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

19. Havarie-Grosse

Der Kunde ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitbringt, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse. Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

20. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

PONANT ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil einer Kreuzfahrt und führen nicht zu Ansprüchen des Kunden.

21. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen und Nebenabreden

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, auch seitens des Reisebüros, sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter oder des Reisebüros binden PONANT nicht.

22. Reiserücktrittsversicherung

Wir empfehlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Berichtigung von Druckfehlern oder offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Mit Festbuchung und geleisteter Anzahlung erkennen Sie automatisch die allgemeinen Geschäftsbedingungen von PONANT an.

PONANT, 408, Avenue du Prado, 13008 Marseille; Betriebsstätte Deutschland, Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg - www.ponant.com

Allgemeine Informationen WINTER 2015/2016

1 - Inkludierte Leistungen:

- Vollpension ab dem Abendessen des ersten Tages bis zum Frühstück des letzten Tages
- Kapitänsempfang & Galadinner
- Alle Getränke zu den Mahlzeiten, an der Bar, aus der Minibar (außer einige Premium-Alkoholsorten)
- Kaffee + Kuchen am Nachmittag
- Abendprogramm, Shows und sonstiges Entertainment
- 24 Stunden Room-Service (ausgewählte Speisen)
- Zodiac-Fahrten (abhängig von Eis- und Wetterverhältnissen) und ein erfahrenes, mehrsprachiges Expeditionsteam an Bord, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Expedition‘ versehen ist.
- Internationale Lektorate, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Lektor an Bord‘ oder ‚Naturführer‘ versehen ist (Deutschsprachiger Lektor an Bord, wenn ausgeschrieben. Bitte fragen Sie nach!)
- Sportcoach an Bord, wenn die Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Golf‘ ausgeschrieben ist.
- Wassersportaktivitäten (außer Tauchen), sofern von den Behörden genehmigt und vom Kapitän bestätigt.
- Gepäckbeförderung von der Anreise an Bord bis zur Abreise von Bord
- Alle Hafен- /Sicherheitsgebühren und Flughafensteuern
- Alle Nationalparkgebühren

1.1. Zusätzliche inkludierte Leistungen bei den verschiedenen Kreuzfahrten:

- Direktflüge wie folgt:
 - Kreuzfahrten **Ushuaia-Ushuaia**: Charter-Direktflüge ab/bis Buenos Aires in der Economy Klasse (limitiertes Kontingent)
 - Kreuzfahrt **Ushuaia-Montevideo**: Charter-Hinflug Buenos Aires – Ushuaia in der Economy Klasse (limitiertes Kontingent)
 - Kreuzfahrt **Montevideo-Ushuaia**: Charter-Rückflug Ushuaia - Buenos Aires in der Economy Klasse (limitiertes Kontingent)
 - Kreuzfahrt **Valparaíso-Ushuaia**: Charter-Rückflug Ushuaia - Buenos Aires in der Economy Klasse (limitiertes Kontingent)
 - Kreuzfahrt **Ushuaia-Valparaíso**: Charter-Hinflug Buenos Aires – Ushuaia in der Economy Klasse (limitiertes Kontingent)
- Transfers & Zusatzleistungen an Land (wenn der Flug inkludiert ist) wie im Programm beschrieben. Details und Zeiten ca. 10 Monate vor Abfahrt verfügbar.

2 - Nicht-inkludierte Leistungen:

- Alle Leistungen vor und nach der Kreuzfahrt, die nicht in der jeweiligen Kreuzfahrtbeschreibung genannt werden.
- Gepäcktransport am Flughafen
- Optionale Landausflüge
- Optionale „Golf-Pakete“ auf Golf-Kreuzfahrten (Golf-Logo). Pakete müssen vorab gebucht werden.

- Tauchgänge, wenn vom Kapitän und von den Behörden genehmigt; Preis: 65€ pro Tauchgang pro Person + 75 € Sondergenehmigungsgebühr, die an die lokalen Behörden abgeführt wird. Um an Tauchgängen teilzunehmen, muss ein medizinischer Fragebogen (nicht älter als 2 Monate), der Tauchschein und ein aktuelles Tauchbuch vorliegen. Fragen Sie uns.
- Alle nicht inkludierten Getränke
- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Reiserücktrittsversicherungen, Repatriierung- und Gepäckversicherung
- Medizinische Leistungen/ Medikamente an Bord
- Wäschereidienste, Friseur, Massagedienste oder Wellness-Anwendungen
- Visakosten, Ausschiffungsgebühren und gesundheitliche Formalitäten

3 - An- und Abreise

3.1 Leistungen bei inkludierter An- und Abreise

Das detaillierte Programm bei Kreuzfahrten, die ein An- und Abreisepaket im Reisepreis inkludieren, steht erst zehn Monate vor Abfahrt fest und wird auf Anfrage zugeschickt oder ist auf www.ponant.de einsehbar. Die Zeiten werden mit den Reiseunterlagen rückbestätigt. Wenn eine Hotelübernachtung eingeschlossen ist, ist die Unterbringung in einem 4 oder 5-Sterne Hotel (lokaler Standard) vorgesehen, basierend auf Doppelbelegung. Falls während dieser Leistungen Mahlzeiten inkludiert sind, handelt es sich um eher einfache Mahlzeiten, die nicht dem Standard an Bord entsprechen. Bei inkludierten Charterflügen kann ein Gepäckstück bis zu max. **20 kg pro Person** (unter Vorbehalt) aufgegeben + ein Handgepäckstück von max. **5 kg pro Person** mitgeführt werden. Änderungen vorbehalten. Auf inkludierten Linienflügen können die Gepäckbestimmungen variieren, bitte kontaktieren Sie uns. PONANT übernimmt keine Kosten für Übergepäck und keine Verantwortung dafür, wenn die Fluggesellschaft Übergepäck am Check-In aus Sicherheitsgründen ablehnt. Für alle inkludierten Leistungen, die im An- und Abreisepaket der jeweiligen Kreuzfahrt beschrieben werden, gibt es begrenzte Kontingente. PONANT behält sich vor, bei zusätzlich angefragten Plätzen einen Zuschlag zu erheben.

Für inkludierte Transfers und Ausflüge am An- und Abreisetag arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

3.2 Leistungen bei individueller An- und Abreise

Falls im Kreuzfahrtprogramm keine An- und Abreise im Preis inkludiert ist, können wir Ihnen gerne individuelle Flüge und Transfers anbieten. Hier gelten die Gepäckbestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Kontaktieren Sie uns.

4 - Vor- und Nachprogramme

Unsere Vor- und Nachprogramme werden acht Monate vor Abfahrt einer Kreuzfahrt auf unserer Homepage www.ponant.de veröffentlicht. Für diese Programme arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod,

entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

Wenn eine Hotelübernachtung eingeschlossen ist, ist die Unterbringung in einem 4 oder 5-Sterne Hotel (lokaler Standard) vorgesehen, basierend auf Doppelbelegung. Falls während dieser Leistungen Mahlzeiten inkludiert sind, handelt es sich eventuell um eher einfache Mahlzeiten, die nicht dem Standard an Bord entsprechen.

5 - Landausflüge

Die Landausflüge sind optional und können an Bord dazu gebucht und bezahlt werden. Sie unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen lokalen Leistungsträger und den Gesetzen des jeweiligen Landes. Es kann sein, dass einige Landausflüge nicht für Personen mit Behinderungen geeignet sind. Preise dienen als Anhaltspunkte und können sich gegebenenfalls ändern. Eine Liste mit einer detaillierten Beschreibung aller Landausflüge und Preise geht Ihnen mit Ihren Reiseunterlagen zu. Fünf Monate vor Reisebeginn sind alle Landausflüge auf unserer Website www.ponant.de einsehbar. Wenn ein Landausflug storniert werden muss aus technischen Gründen, aufgrund von höherer Gewalt und weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde, kann der Reisende keine Schadensersatzansprüche gegenüber PONANT geltend machen. Wenn der Kunde einen bereits gebuchten Landausflug storniert, steht ihm keine Rückerstattung zu. Die Mahlzeiten, die während der Landausflüge serviert werden, sind einfach und können nicht mit dem Standard an Bord verglichen werden. Während der Landausflüge arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

Vergessen Sie nicht Ihr Fernglas, um die Landschaft noch intensiver wahrnehmen zu können. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre medizinischen Zertifikate rechtzeitig einzureichen, wenn ein solches erforderlich ist.

6 - Aktivitäten während der Expeditionsprogramme

Auf allen Expeditions-Kreuzfahrten sind Zodiac- Ausfahrten und Anlandungen im Reisepreis inklusive. Die Teilnahme dieser Aktivitäten beinhaltet einige Risiken und Unfallgefahren, die aufgrund der isolierten Lage, der Tierwelt und Naturgegebenheiten bestehen. PONANT übernimmt dafür keine Verantwortung. Jeder Gast muss seine körperliche Fitness selbst einschätzen können und auf eigene Gefahr an Unternehmungen teilnehmen. Die Teilnahme an den Briefings an Bord, bevor man an Land geht, ist obligatorisch. Nehmen Sie unbedingt ein Fernglas mit, um Flora und Fauna besser beobachten zu können.

7 - Preise & Ermäßigungen

Sie finden die tagesaktuellen Preise jeder Abfahrt auf www.ponant.de. Ermäßigungen in Form von Bonuspreisen sind exklusive der Steuern und Hafengebühren.

7.1. Katalogpreise

Katalogpreise gelten pro Person auf Basis von Doppelbelegung. Sie zeigen den Maximumpreis für die jeweilige Abfahrt an.

7.2. Bonuspreise

Neben unseren Katalograten stehen bei jeder Kreuzfahrt für alle Kategorien auch Bonuspreise. Diese kommen vor allem Frühbuchern zugute, denn sie gelten solange bis 15% der Auslastung erreicht sind. Dann können sie sich ohne Ankündigung erhöhen oder ganz entfallen (entweder für einzelne Kategorien oder für die gesamte Abfahrt). So garantieren wir Ihnen immer den niedrigsten Preis. Die tagesaktuellen Bonusraten finden Sie auf unserer Website unter www.ponant.de. Profitieren Sie also

7.3. Andere Ermäßigungen

- Ermäßigung für eine **Anschlusskreuzfahrt**: 20% auf den aktuellen Tagespreis (10% bei Antarktis Kreuzfahrten) – ‚cruise only‘ (exklusive Hafengebühren)
- Ermäßigung für **Ponant Yacht Club Mitglieder** mit dem Status ‚Grand Admiral‘: 5% auf den aktuellen Kreuzfahrtpreis (exklusive Hafengebühren)
- **Flitterwochen**: Entdecken Sie eine ganze Vielfalt von Ermäßigungen und Vorteilen, wenn Sie Ihre Flitterwochen an Bord unserer Flotte verbringen auf www.ponant.de oder kontaktieren Sie uns für mehr Informationen. Die Kreuzfahrt muss in den 12 Monaten nach der Hochzeit erfolgen.
- **Hochzeitstag**: € 200 Ermäßigung pro Kabine oder Suite, wenn Sie in Ihrem Jubiläumsjahr, also zu jedem 5. Hochzeitstag an Bord unserer Schiffe reisen
- **Family & Friends**: Wenn Sie mit 5 oder mehr Personen reisen, profitieren alle Reisenden von 5% Ermäßigung auf den Kreuzfahrtpreis (exkl. Hafengebühren).
- **Weiterempfehlung**: Entdecken Sie unser Weiterempfehlungsprogramm auf www.ponant.de oder kontaktieren Sie uns für nähere Informationen.
- **Buchungen an Bord**: Wenn Sie an Bord direkt Ihre nächste Kreuzfahrt buchen (unsere Crew steht Ihnen für Fragen zur Verfügung), erhalten Sie 5% Ermäßigung auf den Kreuzfahrtpreis (exkl. Hafengebühren).

ACHTUNG: Diese Angebote sind nicht kombinierbar und gelten nicht für reine ‚See-Kreuzfahrten‘ ohne Stopps.

7.4. Garantiekabine

Eine Garantiekabine kann Ihnen je nach Verfügbarkeit und auf ausgewählten Kreuzfahrten angeboten werden. Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der Deluxe Kabine ohne Kabinennummer. Die Garantiekabine sichert Ihnen mindestens eine Deluxe Balkonkabine zu. Sollte die gebuchte Kategorie nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt Ihrer Reiseunterlagen. PONANT behält sich vor die Kabinennummer zwischen Erhalt Ihrer Reiseunterlagen und der Einschiffung zu ändern. Sonderwünsche bezüglich der Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden.

8 - Kinder

Kinder unter drei Jahren und Frauen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat können aus Sicherheitsgründen keine Kreuzfahrt an Bord unserer Schiffe buchen. Kinder unter 8 Jahren können unter Vorbehalt buchen. Auf Expeditions-Kreuzfahrten müssen Kinder in der Lage sein, ohne Hilfe in Zodiacs ein- und auszusteigen, deshalb entscheidet der Kapitän je nach Wetterlage und Bedingungen vor Ort über deren Anlandung. In jedem Fall, müssen Kinder oder Teenager an Bord von ihren Eltern/ Begleitpersonen beaufsichtigt werden. Diese übernehmen die volle Verantwortung. Für Kinder (bis 11 Jahre) und Teenager (12 bis 17 Jahre), die Ihre Kabine mit einem oder zwei Erwachsenen teilen, gibt es spezielle Ermäßigungen. Bitte kontaktieren Sie uns.

9 - Einzelkabinenzuschlag

Der Einzelkabinenzuschlag gilt für ein begrenztes Kontingent; dann kann er sich ohne Vorankündigung erhöhen.

10 - Mobilität

Die Schiffe Le Boréal, L'Austral, Le Soléal und Le Lyrial verfügen über drei Kabinen, die behindertengerecht ausgestattet sind (ADA Norm) und die gesamte Innenausstattung ist behindertenfreundlich eingerichtet. Die Le Ponant ist nicht behindertengerecht ausgestattet. Generell sollten alle Passagiere mobil sein oder eine Begleitperson dabei haben, die mobil genug ist, um die nötige Unterstützung zu leisten. Passagiere, die nur eingeschränkt mobil sind, eine physische oder sonstige Behinderung haben oder im Rollstuhl sitzen, die also in irgendeiner Form zusätzliche Unterstützung brauchen, müssen uns dies schriftlich bei Buchung mitteilen. Die Reederei behält sich das Recht vor, Passagieren die Einschiffung zu verwehren, die eine Mobilitätseinschränkung nicht im Vorfeld mitgeteilt haben. Bitte beachten Sie auch, dass gerade bei Expeditions-Kreuzfahrten Anlandungen mit Zodiac-Schlauchbooten erfolgen und so für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität unmöglich sind.

11 - Sonstige Hinweise

- Bordsprache ist Englisch & Französisch. Es befinden sich deutschsprachige Ansprechpartner an Bord für wichtige Verständigungsprobleme.
- Deutschsprachige Lektoren sind auf einigen Abfahrten an Bord; bitte fragen Sie nach den Terminen.
- Es herrscht Rauchverbot auf allen unseren Schiffen, mit Ausnahme der als Raucherbereich ausgewiesenen Außenbereiche an Bord.
- Euro und US Dollar, sowie Kreditkarten (VISA und AMEX) werden an Bord akzeptiert. Es gibt keine Geldautomaten an Bord unserer Schiffe. Ihre Einkäufe an Bord werden Ihrem Bordkonto belastet. Am Abend vor dem Ausschiffungstag bekommen Sie Ihre Rechnung auf Ihre Kabine, die Sie bar oder per Kreditkarte begleichen können.
- Jedes gesundheitliche Problem muss unseren Reservierungsmitarbeitern vor Abfahrt mitgeteilt werden.
- Tiere sind an Bord nicht gestattet.
- Der Kapitän behält sich das Recht vor, den Reiseverlauf zu ändern, wenn Wetterbedingungen oder andere Umstände ein Sicherheitsrisiko darstellen



PONANT ist Mitglied der ‚Charte Bleue d’armateurs de France‘, die Schiffseigner dazu verpflichtet, die Meeres- und Küstenwelt zu schützen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anwendungsbereich dieser allgemeinen Bedingungen, Ihr Vertragspartner

*Diese allgemeinen Bedingungen regeln in Ergänzung zu der **EG-Pauschalreise-Richtlinie 90/314 EWG** vom 13.06.1990, dem französischen Recht und die im Katalog abgedruckten AGB die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und PONANT. Trotz dieser Rechtswahl (Vorrang des französischen Rechts) bleiben die Verbraucherschutznormen des Aufenthaltsortes des Verbrauchers anwendbar (Art. 6; 29 Abs. 1 EGBGB). Gerichtsstand ist Hamburg. Ihr Vertragspartner ist PONANT, 408 AVENUE DU PRADO, 13008 MARSEILLE. PONANT wird bei der Buchung und Abwicklung der Kundenbeziehung durch ihre **Betriebstätte**, die Firma PONANT, Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg, Deutschland, vertreten. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise ausschließlich mit PONANT, Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg, Deutschland zu führen. Lesen Sie bitte die nachstehenden Bedingungen sorgfältig durch.*

Persönliche Voraussetzungen des Kunden

Der Kunde sichert PONANT zu, dass er reisetauglich ist. PONANT hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über seine Reisetauglichkeit zu verlangen. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person über 21 Jahren an einer Reise teilnehmen. PONANT kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen. War die Schwangerschaft bei Buchung nicht bekannt, erhält die Schwangere sowie ihre Begleitperson nach Kündigung den vollen Reisepreis erstattet.

1. Abschluss des Reisevertrages und Anmeldung von Mitreisenden

Ist ein Kunde an einer Reise interessiert, bietet er PONANT telefonisch oder schriftlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Ein telefonisches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Reisevertrages wird nur durch eine schriftliche Bestätigung von PONANT verbindlich. Räumt PONANT aufgrund des telefonischen oder schriftlichen Angebots des Kunden diesem eine Option ein, verfällt diese automatisch nach der in der Optionsbestätigung vereinbarten Frist. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch PONANT beim Kunden zustande, und zwar für alle bei der Anmeldung vom Kunden aufgeführten Teilnehmer. Der anmeldende Kunde erklärt ausdrücklich, für die Vertragsverpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Reisenden wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde es innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Reisebestätigung durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, z. B. durch Annahmeerklärung gegenüber der Buchungsstelle, durch Zahlung bzw. Anzahlung des Reisepreises oder durch Antritt der Reise, annimmt.

Ist mit der Kreuzfahrt eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 11.1.3). Die Flugzeiten sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

2. Zahlung, Zahlungsverzug

Bei Vertragsabschluss, d.h. bei Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung, ist eine Anzahlung von 25% des Reisepreises pro Reisetilnehmer zu leisten (gegebenenfalls erhöht sich die Anzahlung, wenn zusätzlich Flüge oder andere Leistungen vor und nach der Kreuzfahrt gebucht wurden). Die Restzahlung ist spätestens **6 Wochen vor Reisebeginn** fällig, falls nicht anders vereinbart. Bei Buchungen ab sechs Wochen vor Reisebeginn wird der Gesamtbetrag sofort fällig. Zusammen mit der Rechnung wird in Erfüllung der Nachweispflicht bzgl. der Insolvenzabsicherung i.S.d. Art. 7 der EG-Pauschalreise-Richtlinie 90/314 EWG eine beglaubigte deutsche Übersetzung des Sicherungsscheins von PONANT an den Kunden ausgehändigt. Die Reiseunterlagen werden nach Erhalt der Restzahlung und Vorliegen der erforderlichen Daten (frühestens vier Wochen vor Reisebeginn) an den Kunden übermittelt. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis trotz Zusendung der Versicherungsbestätigung des Versicherers von PONANT nicht vollständig bezahlt ist, entfällt die Verpflichtung von PONANT zur Durchführung der Reise mit dem Reisetilnehmer. PONANT ist darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu beanspruchen. Als Schadensersatz statt der Leistung werden wenigstens 90% des Reisepreises geschuldet. Dem Reisenden ist der Nachweis gestattet, dass PONANT kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kreditkarten von American Express, MasterCard oder Visa werden zur Zahlung der Passagekosten akzeptiert.

3. Leistungen und Reisepreise

Der Umfang der Reiseleistungen ergibt sich aus dem Angebot sowie aus den darauf Bezug nehmenden Angaben und Leistungsbeschreibungen der von PONANT herausgegebenen Prospekte, ggf. mit bekannt gegebenen Änderungen. Das Gleiche gilt für den zu entrichtenden Reisepreis. PONANT behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde spätestens mit dem Angebot informiert wird. PONANT hat die Pflicht, die Reisenden so früh wie möglich über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Nicht im Reisepreis enthalten sind alle besonderen Dienstleistungen wie Reinigung, Friseur, Masseur, die Anwendungen des Spa, Inanspruchnahme des an Bord befindlichen Hospitals und des Schiffsarztes, spezielle alkoholische Getränke sowie Ausflüge.

4. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig waren - sei es wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, sei es aus anderen Gründen - und die von PONANT nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenanordnungen, politischen Spannungen, Warnungen des Außenministeriums, Gefahr terroristischer Anschläge, Unruhen, geänderten Hafenbeschaffenheiten oder anderen, von PONANT nicht zu vertretenden, Faktoren oder höherer Gewalt geändert werden. PONANT kann insbesondere auch nicht garantieren, dass einzelne Häfen fahrplanmäßig angelaufen werden oder die Hafenfolge eingehalten wird. PONANT ist berechtigt, die Luftbeförderung mit verschiedenen Fluggesellschaften (Linien- oder Charterfluggesellschaften) durchzuführen. Flugdaten und -zeiten können sich - je nach Verfügbarkeit - auch kurzfristig ändern. Der Kunde ist gehalten, sich vor Landgängen die Liegezeiten des Schiffs rückbestätigen zu lassen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Falls das Schiff in Quarantäne kommt, hat der Kunde selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist der Kunde an Bord und wird dort gepflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen. PONANT ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird PONANT dem Kunden eine kostenlose Umbuchung auf eine mindestens gleichwertige Reise anbieten, wenn PONANT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Alternativ kann der Kunde kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung PONANT gegenüber geltend zu machen. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sondern tritt die Reise in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderung an, so ist eine Kündigung nach Antritt der Reise ausgeschlossen.

5. Preisänderungen

Die in dieser Preisliste aufgeführten Reisepreise basieren auf dem ökonomischen Stand vom 01. August 2014 und gelten ab dem Reisedatum 17. September 2014 bis auf weiteres. PONANT behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis im Fall einer nach Vertragsabschluss erfolgenden Erhöhung der bei der gebuchten Reise anfallenden Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reisen geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird PONANT den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Ein eventueller Treibstoffzuschlag/Tagesbasis (T) bei steigenden Rohstoffpreisen berechnet sich wie folgt:

$$T = \frac{\text{Preisdifferenz Treibstoff* x Tagesverbrauch**}}{\text{Passagierkapazität des Schiffes***}}$$

(*): MGO FOB Rotterdam 0,1% in US\$

(**): L'AUSTRAL, LE BORÉAL, LE SOLÉAL, LE LYRIAL 20t; LE PONANT: 5.5t

(***): 200Gäste bei Expeditionskreuzfahrten in die Antarktis, 244 Gäste für übrige Reisen: Ponant 55

Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PONANT in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung PONANT gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson, Versicherung

6.1. Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei PONANT. Die Rücktrittserklärung kann nur schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt kann PONANT von dem Kunden einen angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, der der Höhe nach auf den vereinbarten Reisepreis begrenzt ist. Bei der Berechnung der Rücktritts- bzw. Stornopauschalen haben wir gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnliche mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Für die Höhe des Ersatzanspruchs ist der Zeitpunkt des Rücktritts durch den Kunden maßgeblich:

a. Seereise

Bis 121. Tage vor Reiseantritt 5% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren), jedoch max. EUR 300.- pro Person

Ab 120 bis 91. Tagen vor Reiseantritt: 15% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Ab 90 bis 46. Tagen vor Reiseantritt: 50% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Ab 45 bis 31. Tagen vor Reiseantritt: 75% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Ab 30. Tag vor Reiseantritt: 90% Stornogebühren (auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren)

Bei Nichterscheinen des Reisenden zum vereinbarten Reisebeginn beläuft sich der Ersatzanspruch von PONANT auf maximal 95% des Reisepreises p.P.. Der Reisepreis versteht sich inklusive im Reisepreis eingeschlossener Flüge. Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass PONANT kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6.1.1. Leistungen vor und nach der Kreuzfahrt

Zusätzliche Leistungen vor und nach der Reise, wie individuelle Flüge, Vor- und Nachprogramme oder Transfers werden vom Reiseveranstalter als Fremdleistung lediglich vermittelt. Es gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Veranstalters. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der jeweiligen Reisebeschreibung.

6.2. Umbuchung

Wenn ein Kunde auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er PONANT um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Ein Recht auf Umbuchung besteht nicht. Umbuchungen sind allenfalls möglich, wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen sechs Monaten vom ursprünglichen Reisestart beginnt und teurer ist. Umbuchungen können nur bis 56 Tage vor Reisebeginn vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für eine Umbuchung wird ein Entgelt von EUR 100,- pro Person erhoben, zuzüglich entstehender Kosten (z.B. Gebühren Dritter). Bezieht sich die Umbuchung nur auf eine einzelne Reiseleistung (z.B. Hotel oder Flug), wird ein Entgelt von EUR 30,- pro Person zuzüglich entstehender Kosten erhoben. Für Um- und Neubuchungen gelten die ausgeschriebenen Bedingungen; Rabatte und Sonderkonditionen können nicht übertragen werden. Unabhängig davon steht es jedem Kunden frei, von der ursprünglich gebuchten Reise zu den Stornobedingungen unter Punkt 6a) zurückzutreten, und eine neue Reise zu buchen.

6.3. Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an PONANT. Dadurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. PONANT kann die Ersatzperson ablehnen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall kommen die o. g. Rücktrittsvorschriften zur Anwendung. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde PONANT gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.4. Reiserücktrittsversicherung und weitere Reiseversicherungen

PONANT empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Aufgrund langjähriger Erfahrung raten wir zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, einer Gepäckversicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung (bei unvorhergesehenem vorzeitigem Reiseabbruch). Diese Einzelversicherungen bzw. entsprechenden Versicherungspakete können Sie über Ihr Reisebüro abschließen. Hat der Kunde keine Versicherung abgeschlossen, trägt er das Risiko selbst; PONANT streckt Kosten des Kunden (z. B. für ärztliche Behandlung, Transporte, Unterkünfte, Flüge) nicht vor.

7. Rücktritt und Kündigung durch PONANT

PONANT kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise durch den Kunden vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise durch den Kunden den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde eine ihm bekannte Reiseuntauglichkeit vor Reisebeginn nicht mitgeteilt hat; sein Alter wissentlich falsch angegeben hat; nach dem Urteil des Kapitäns bzw. des Schiffsarztes wegen Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist; auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist; die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von PONANT bzw. der Schiffsleitung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist; mit falschen Angaben gebucht hat; zum Reiseantritt unpünktlich erscheint oder nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere bei sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass andere Passagiere das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen. Bei Vorliegen eines der vorgenannten Fälle wird PONANT von ihren Hauptleistungspflichten, in Sonderheit ihrer Beförderungsverpflichtung, frei. PONANT behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde selbst. PONANT muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis sechs Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist PONANT verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird PONANT den Kunden hiervon unterrichten.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einen Teil der Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so steht PONANT der volle Reisepreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was PONANT durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben konnte, zu. Das Gleiche gilt im Fall von Krankheit und dann, wenn der Kapitän bzw. Schiffsarzt die Weiterreise verbietet. Die Verpflichtung zur Anrechnung ersparter Aufwendungen entfällt, soweit es sich bei den durch den Kunden nicht in Anspruch genommenen Leistungen um völlig unerhebliche Leistungen handelt. Das Gleiche gilt, wenn einer Erstattung des Reisepreises gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. PONANT rät, sich gegen dieses Risiko zu versichern (siehe Klausel 6 e)).

9. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z. B. Kriege, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z. B. Entzug der Landungsrechte), Naturkatastrophen, Havarien oder gleichwertige Vorfälle sind beide Teile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung vor Reisebeginn ist der Reisepreis dem Kunden zurückzuzahlen. Bei Kündigung nach Reiseantritt kann PONANT für erbrachte oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. PONANT ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und sorgt, falls der Vertrag die Rückbeförderung mit umfasst, für die Rückbeförderung. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte; im Übrigen werden die Mehrkosten dem Kunden zur Last gelegt.

10. Gewährleistung

10.1. Abhilfe

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geleistet wird. PONANT kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt, z. B. ein anderes Schiff einsetzt oder eine andere Route auswählt. Der Kunde kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, der Reederei erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde. PONANT kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von PONANT verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

10.2. Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn die Leistung trotz des Abhilfeverlangens nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die

Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen (siehe zum Ausschluss des Rechtes auf Minderung Ziffer 12).

10.3. Kündigung des Vertrages

Leistet PONANT innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, PONANT erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch dieser Gegenstand des Reisevertrages war. Der Kunde hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf die Leistung entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistung für ihn nicht völlig wertlos war.

10.4. Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

11. Haftung und Haftungsbeschränkung

PONANT haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern PONANT nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat, und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen. PONANT haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

11.1 Allgemeine Haftungsbeschränkung

11.1.1 Sachschäden: Die vertragliche und die außervertragliche Haftung von PONANT für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,

soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

oder

soweit PONANT für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.1.2 Berechnung: Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. In jedem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf die Summe des vom Kunden nachzuweisenden Schadens begrenzt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.1.3 Internationale Übereinkommen: Ein Schadensersatzanspruch gegen PONANT ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Insoweit verweist PONANT insbesondere auf die Beförderungsbedingungen der betreffenden Fluggesellschaften.

11.1.4 Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten: Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von PONANT wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung einer Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Bedingungen für PONANT gelten. In allen Fällen, in denen sich Bedienstete oder Beauftragte von PONANT nach dem vorstehenden Absatz auf die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge berufen können, darf der Gesamtbetrag des Schadensersatzes, der von PONANT bzw. von dem Bediensteten oder Beauftragten erlangt werden kann, diese Höchstbeträge nicht übersteigen.

11.1.5 Fremdleistungen: PONANT haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen PONANTs sind. PONANT haftet jedoch für Leistungen, die die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten PONANTs ursächlich geworden ist.

11.2 Sonderregelungen für Schiffsreisen

Kommt PONANT bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht, Anspruchsausschluss

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu bringen. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschlussfrist für Mängelanzeige, Ansprüche, Verjährung

13.1 Mängelanzeigen und Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung oder wegen Nichtleistung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber PONANT geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert ist.

13.2 Ansprüche des Reisenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von PONANT oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PONANT beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PONANT oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PONANT beruhen.

13.3 Alle übrigen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

13.4 Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

14. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden (auch solcher, die nach Rücktritt vom oder Kündigung des Reisevertrages entstehen) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ansprüche aus vertaner Urlaubszeit.

15. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Vorschriften und Anweisungen von PONANT oder ihrer Beauftragten zu befolgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie sind durch Falschinformation von PONANT bedingt. Für nicht deutsche Staatsangehörige geben die zuständigen Konsulate der zu bereisenden Länder Auskunft. Diesen Kunden wird empfohlen, sich mit den zuständigen Konsulaten in Verbindung zu setzen. Der Kunde hat sich die notwendigen Reisepapiere (z. B. Visa, Impfzeugnisse) rechtzeitig vor Antritt der Reise selbst zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise gehindert ist, kann PONANT den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Der Kunde haftet gegenüber PONANT für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußgelder und Auslagen, die sie zahlen oder hinterlegen muss, weil der Kunde die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die PONANT zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

16. Gepäck, Tiere

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere wird dem Kunden nicht gestattet, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel, verbotene oder kontrollierte Substanzen sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Kunde sich strafbar machen. Außerdem ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet. Die Besatzung ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Kabine und das Gepäck des Kunden zu durchsuchen und verbotene Gegenstände einzuziehen oder unschädlich zu machen. Für einen bei einer Durchsuchung entstandenen Schaden haftet PONANT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Kunde muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinenummer und dem Abfahrtsdatum versehen; anderenfalls ist PONANT für Verluste, Verwechslungen und falsches Ein- oder

Ausladen nicht verantwortlich. Zur Haftung für Gepäck und Wertgegenstände siehe Ziffer 11.2. Die Mitnahme von Tieren an Bord ist nicht gestattet.

17. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

18. Verweigerung der Landungserlaubnis bzw. Einreise, Kosten der Weiterreise

Wird der Landgang oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann PONANT den Kunden und/oder sein Gepäck zu einem anderen auf der Route des Schiffs liegenden Hafen oder Land weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss PONANT ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

19. Havarie-Grosse

Der Kunde ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitbringt, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse. Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

20. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

PONANT ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil einer Kreuzfahrt und führen nicht zu Ansprüchen des Kunden.

21. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen und Nebenabreden

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, auch seitens des Reisebüros, sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter oder des Reisebüros binden PONANT nicht.

22. Reiserücktrittsversicherung

Wir empfehlen eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Berichtigung von Druckfehlern oder offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Mit Festbuchung und geleisteter Anzahlung erkennen Sie automatisch die allgemeinen Geschäftsbedingungen von PONANT an.

PONANT, 408, Avenue du Prado, 13008 Marseille; Betriebsstätte Deutschland, Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg - www.ponant.com